GEMEINDE GRASBERG LANDKREIS OSTERHOLZ

Satzung der Gemeinde Grasberg über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bereich der Straßen Am Schiffgraben (Teilbereich), Eichenstraße, Feldstraße (Teilbereich), und Zu den Stauwiesen (Bebauungspläne Nr. 1, 1. Änderung, Nr. 24 und Nr. 25)

Aufgrund der § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 Niedersächsisches GVBI S. 576 und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (Bundesgesetzblatt BGBI 1 Seite 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Erschließungskostenbeiträgen nach dem BauGB vom 1.7.1987, zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 20.1.1998 hat der Rat der Gemeinde Grasberg am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Erschließungsanlagen Am Schiffgraben, Eichenstraße, Feldstraße und Zu den Stauwiesen liegen im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1 (Grasberg-Alt, 1. Änderung), Nr. 24 (Eichenstraße / Zu den Stauwiesen) und Nr. 25 (Feldstraße / Am Schiffgraben) der Gemeinde Grasberg. Auf der Grundlage des zwischen der Gemeinde Grasberg und der Gesellschaft für wirtschaftliches Bauen mbH, Bremen, geschlossenen Erschließungsvertrages wurden die Erschließungsanlagen gemäß dem festgelegten Erschließungsplan hergestellt.
- (2) Abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungskostenbeitragssatzung der Gemeinde Grasberg vom 1.7.1987 werden die Erschließungsanlagen gemäß dem hierfür beschlossenen Erschließungsplan als endgültig fertiggestellt angesehen. Hierbei wird auf die Anlegung von beidseitigen Hochbordanlagen (Gehwegen) verzichtet. Insofern wird der Umfang dieser Erschließungsanlagen auf den Ausbau der Fahrbahn, die Herstellung der betriebsfertigen Beleuchtungseinrichtungen, die Entwässerungseinrichtungen (Schmutzwasserkanalisation), die Herstellung eines einseitigen Gehweges in der Straße Am Findorffhof (Hochbord) und des Begleitgrünes begrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grasberg, den 01.06.2015

(M. Schorfmann) Bürgermeisterin